

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 037 / 2016 öffentlich
Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 10, 20, 23, 32, 65	
Vorgang:	AZ: 32-112.0	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	08.03.2016

Betreff:

Straßenrechtliche Einziehung einer Teilfläche der Flurstücke 27/1 und 37 in Winnenden-Baach im Bereich In der Au / Im Bödele

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass die auf beiliegendem Lageplan markierte Teilfläche von insgesamt ca. 25 m² der Flurstücke 27/1 (In der Au, Weg) und Flurstück Nr. 37 (Im Bödele, Straße) in Winnenden-Baach für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren gem. § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
 17.02.2016	I	II	III		

Begründung:

Der Eigentümer des Grundstücks Im Bödele 5 hat sich mit dem Wunsch an die Stadt Winnenden gewandt, die in beiliegendem Lageplan farbig markierte Fläche erwerben zu wollen, um diese in sein Grundstück miteinbeziehen zu können.

Der Kaufinteressent hat die Fläche bereits seit 25 Jahren von der Stadt gepachtet. Die Weg- und Straßenfläche ist im Lageplan blau (ca. 22 m² von Flurstück 27/1) bzw. rot (ca. 3 m² von Flurstück 37) gekennzeichnet.

Die Teilfläche von Flurstück 27/1 ist im Bebauungsplan „Ortsmitte 1“ als Gehwegfläche festgesetzt, existiert jedoch an dieser Stelle nicht. Allerdings besteht in unmittelbarer Nähe ein Gehweg, welcher aus dem beigefügten Lageplan ebenfalls ersichtlich ist und um die grün markierte Fläche führt.

Bei den beiden oben genannten Teilflächen handelt es sich um Gehweg- bzw. Straßenfläche im Sinne von § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Vor der Veräußerung dieser Flächen ist deshalb die Durchführung eines straßenrechtlichen Einziehungsverfahrens gem. § 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg erforderlich.

Eine Straße kann dann eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Verwaltungsinterne Stellungnahmen wurden bereits eingeholt. Darüberhinaus wurden auch die Stadtwerke Winnenden angehört. Es wurden keine Bedenken und Einwendungen erhoben.

Aus straßenrechtlicher und verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Es wird festgestellt, dass die betreffende Fläche für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken wird durch die beabsichtigte Einziehung nicht beeinträchtigt.

Die Einziehung richtet sich nach den Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg. Die Einziehungsabsicht sowie die anschließende Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Einlegung von Rechtsmitteln ist möglich.

Anlage: Lageplan